

Modi pronuncianti, in Ansehung obangezogenen Rescripts, so viel möglich, enthalten. Die Formul, wobey auch ein Geistlicher zu gebrauchen, wird in dergleichen Urtheln manchemahl weg gelassen, und, auch ohne Zuziehung eines Geistlichen, das Purgatorium dictiret. Wenn nemlich die Begünstigungen, so abgeschworen werden sollen, nicht gar zu wichtig, oder die Indicia wider Inculpaten nicht allzustarck, absonderlich, wenn es Honoratiores betrifft, die solchen End abzulegen haben. Hingegen wird auch manchemahl mehr als ein Geistlicher dabey gebraucht, und zu solchem Ende erkannt:

Wobey auch ein oder mehr Geistliche zu gebrauchen.

Es geschicht dieses nicht nur alsdenn, wenn ihrer mehrere den End abzulegen haben, sondern auch in dem Fall, wenn das Delictum, so durch das Purgatorium abgelehnet werden soll, so wohl als die Indicia, wichtig, oder, anderer Umstände wegen, zu befahren, daß Inculpat einen Meinend begehen möchte.

§. CCXVI.

Wenn auf eine Marter erkannt wird, pflegt nach dem gewöhnlichen Eingange, davon oben §. XXIV. gedacht worden, dem Urthel selbst noch eine Species Facti prämittiret zu werden, von demjenigen, was Inquisit gestanden, und was er beschuldiget wird:

Hat Hans Thum, als er Articuls, Weise vernommen worden, in Güte gestanden, und bekant, . . . und er wird überdieß beschuldiget, daß er . . .